

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/74 –

Verbesserungen beim Lärmschutz in Ortslagen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/74 – vom 6. Juni 2016 hat folgenden Wortlaut:

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat eine Handreichung zum Vollzug der StVO bei der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen veröffentlicht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche grundlegenden Änderungen ergeben sich daraus bei der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen?
2. Inwiefern sind begleitende bauliche Maßnahmen zwingend erforderlich, um eine Geschwindigkeitsbeschränkung zu erreichen?
3. Wie und mit welchen Grenzwerten werden Dorfkerne mit Einrichtungen wie z. B. einem Altenheim gemäß RLS-90 klassifiziert?
4. Inwiefern zielt die Handreichung auf eine lediglich übergangsweise Handhabung ab vor dem Hintergrund, dass die StVO hinsichtlich des Lärmschutzes geändert werden soll?
5. Welche weiteren Änderungen bzw. Verbesserungen beim Lärmschutz erwartet die Landesregierung mit der erwarteten Änderung der StVO?

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Juni 2016 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

In der aktualisierten Handreichung werden insbesondere die tatbestandlichen Voraussetzungen, die für die rechtssichere Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen erfüllt werden müssen, deutlicher als bisher gefasst.

So wird darauf verwiesen, dass bereits bei einer Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV auch im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO vom Vorliegen von schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen ist und die Behörden ab diesen Grenzwerten das Ermessen im Einzelfall pflichtgemäß auszuüben haben.

Soweit in diesem Zusammenhang die Richtwerte der Verkehrslärm-Richtlinien-StV 2007 überschritten werden, verkleinert sich zudem der Ermessensspielraum der Behörden zugunsten der Lärmbetroffenen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Blatzheim-Roegler vom 19. Februar 2016 (Drucksache 16/6184) verwiesen.

Insofern werden die Kommunen durch die aktualisierte Handreichung dahingehend unterstützt, dass eine Klarstellung und Konkretisierung der Lärmaktionsplanung mit den straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO) erfolgt.

Zu Frage 2:

Begleitende bauliche Maßnahmen sind nicht zwingend erforderlich. Wie in der Handreichung erläutert, sollen allerdings straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörden oder der Gemeinden angeordnet werden. Sie sollen auch kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche oder andere Maßnahmen sein, sondern in ein Konzept zur Lärmbekämpfung, z. B. auch in einen Lärmaktionsplan, eingebunden werden. Dies steht im Ermessen der zuständigen Stelle.

Zu Frage 3:

Auch dies ist in der Handreichung dargestellt. Danach kommen gemäß den Lärmschutz-Richtlinien-StV straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort nach einer Berechnung auf den Grundlagen der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)“ einen der folgenden Richtwerte überschreitet:

- In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten sowie an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen:
70 dB(A) zwischen 6.00 und 22.00 Uhr (tags), 60 dB(A) zwischen 22.00 und 6.00 Uhr (nachts).
- In Kern-, Dorf- und Mischgebieten:
72 dB(A) zwischen 6.00 und 22.00 Uhr (tags), 62 dB(A) zwischen 22.00 und 6.00 Uhr (nachts).

Zu Frage 4:

Die Handreichung ist unabhängig von und vor künftigen Änderungen der StVO erarbeitet worden. Sie basiert auf geltendem Bundesrecht – Straßenverkehrs- und Immissionsschutzrecht – und berücksichtigt die Rechtsprechung. Wenn sich die Rechtslage oder die Rechtsprechung ändert, kann die Handreichung angepasst werden.

Zu Frage 5:

Das Land Rheinland-Pfalz hat einen Beschluss der Länder-Verkehrsministerkonferenz unterstützt, mit dem der Bund aufgefordert wird, streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzungen – insbesondere Tempo 30-Regelungen vor allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten sowie Alten- und Pflegeheimen – einzuführen, da hier häufig eine besondere Gefahrenlage besteht. Damit würde das Regel-Ausnahme-Verhältnis Tempo 30/Tempo 50 vor solchen Einrichtungen aus Verkehrssicherheitsgründen umgekehrt und damit zugleich mehr Lärmschutz ermöglicht.

Zudem hat das Land Rheinland-Pfalz einen Beschluss der Umweltministerkonferenz initiiert, mit dem der Bund gebeten wird, durch Fortentwicklung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Straßenverkehrsordnung den Kommunen mehr Kompetenzen bei der Entscheidung über die Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen einzuräumen und damit auch zur Stärkung des lärmfreien und umweltfreundlichen Fuß- und Radverkehrs beizutragen.

Ebenso hat das Land die Forderung der Verkehrsministerkonferenz unterstützt, eine Klarstellung in den Verwaltungsvorschriften zur StVO vorzunehmen, damit die Verkehrsbehörden auch auf einem kurzen Streckenabschnitt zwischen zwei bereits beschränkten Abschnitten eine angemessene Geschwindigkeitsbeschränkung zur Verstetigung des Verkehrsflusses anordnen können. Im Übrigen ist der Bund ebenfalls mit Unterstützung des Landes aufgefordert, die RLS-90 unverzüglich abschließend zu überarbeiten und danach auch die Lärmschutz-RL-StV anzupassen.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister